

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Allgemeiner Teil

(NBS - AT)

Übergabebahnhof

DORMAGEN - CHEMPARK

Stand: Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abkürzungen	4
1 Zweck und Geltungsbereich.....	5
2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	5
2.1 Genehmigung.....	5
2.2 Haftpflichtversicherung.....	7
2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis	7
2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge	8
2.5 Sicherheitsleistung	8
3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur	9
3.1 Allgemeines.....	9
3.2 Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen.....	10
3.3 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens.....	10
4 Nutzungsentgelt.....	11
4.1 Bemessungsgrundlage.....	11
4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge.....	11
4.3 Umsatzsteuer	12
4.4 Zahlungsweise	12
4.5 Aufrechnungsbefugnis.....	12
5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.....	12
5.1 Grundsätze.....	12
5.2 Information zu den vereinbarten Nutzungen	13
5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung	14
5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis	15
5.5 Mitfahrt im Führerraum	15

Eisenbahninfrastruktur

5.6	Veränderungsmaßnahmen bei der Eisenbahninfrastruktur	15
5.7	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen	16
6	Haftung	16
6.1	Grundsatz	16
6.2	Mitverschulden	17
6.3	Haftung der Mitarbeiter	17
6.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher	17
6.5	Abweichungen von der vereinbarten Nutzung	18
7	Gefahren für die Umwelt	18
7.1	Grundsatz	18
7.2	Umweltgefährdende Einwirkungen	18
7.3	Bodenkontaminationen	19
7.4	Ausgleichspflicht zwischen EIU und EVU	19

Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (NRW)
BT	Besonderer Teil
e. V.	Eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
RID	Verordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TEIV	Transeuropäische Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.

1 Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die **NBS-AT** gewährleisten gegenüber jedem **Zugangsberechtigten** einheitlich
- die diskriminierungsfreie Benutzung von Serviceeinrichtungen und
 - die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen
- 1.2 Die **NBS-AT** gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen **EIU** und **Zugangsberechtigten**, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.
- 1.3 Vertragliche Vereinbarungen zwischen **Zugangsberechtigten** und den von ihnen beauftragten **EVU** haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den **Zugangsberechtigten** und den **EIU**.
- 1.4 Die **Zugangsberechtigten** und **EVU** betreffenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für **Halter** von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne **EVU** zu sein.

2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Genehmigung

- 2.1.1 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach **§ 20 ERegG** weist das **EVU** durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:
- einer Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des **§ 6 Abs. 1 Nr. 1 AEG** oder
 - einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des **Abkommens vom 2. Mai 1992** über den

Eisenbahninfrastruktur

Europäischen Wirtschaftsraum erteilten **Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen**.

Das **EVU** kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des **§ 7a Abs. 1 AEG** oder nach **§ 14 Abs. 7 AEG** in der bis zum 20. April 2007 geltenden Fassung oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß **§ 7a Abs. 4 AEG** in der bis zum 15. Juni 2020 geltenden Fassung erbringen.

2.1.2 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach **§ 20 ERegG** weist der **Halter** von Eisenbahnfahrzeugen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- einer Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als **Halter** von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des **§ 6 Abs. 1 Nr. 2 AEG** oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des **Abkommens vom 2. Mai 1992** über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten **Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb** als **Halter** von Eisenbahnfahrzeugen.

Der **Halter** von Eisenbahnfahrzeugen kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des **§ 7a Abs 1** oder
- einer **gemäß § 38 Abs. 5a AEG** fortgeltenden Sicherheitsbescheinigung nach **§ 14 Abs. 7 AEG** in der bis zum 20. April 2007 geltenden Fassung oder
- einer fortgeltenden zusätzlichen nationalen Bescheinigung in der bis zum 15. Juni 2020 geltenden Fassung gemäß **§ 7a Abs. 4 AEG** erbringen.

Eisenbahninfrastruktur

- 2.1.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung verlangt das **EIU** die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache. Hiervon abweichend legt das **EIU** gegebenenfalls im **Besonderen Teil** seiner Nutzungsbedingungen fest, für welche Sprachen es auf die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung verzichtet.
- 2.1.4 Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung, der Sicherheitsbescheinigung oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung teilt das **EVU** bzw. der zugangsberechtigte Halter von Eisenbahnfahrzeugen dem **EIU** unverzüglich schriftlich mit.

2.2 Haftpflichtversicherung

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach **§ 20 ERegG** weist das **EVU** das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne **§ 14 bis § 14 d) AEG** über die Haftpflicht der Eisenbahnen nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es dem **EIU** unverzüglich schriftlich an.

2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis

- 2.3.1 Das vom **EVU** eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden **Bau- und Betriebsordnung (EBO bzw. BOA)** erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.
- 2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen **Erlaubnis**.
- 2.3.3 Das **EIU** vermittelt dem Personal des **EVU** vor seinem Einsatz die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Es kann sich mit Zustimmung des zugangswilligen **EVU** eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Das **EIU** verlangt für die Vermittlung der Ortskenntnis ein von allen **EVU** gleichermaßen

Eisenbahninfrastruktur

zu erhebendes Entgelt, wenn es hierzu Regelungen im **Besonderen Teil** seiner Nutzungsbedingungen getroffen hat. Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis kann das **EVU** seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln.

2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und technischem Zustand den Bestimmungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden **Bau- und Betriebsordnung (EBO** bzw. **BOA)** entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein.

2.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den im **Besonderen Teil** der Nutzungsbedingungen beschriebenen technischen und betrieblichen Standards sowie den Steuerungs-, Sicherheits- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.

2.4.3 Das **EVU** bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.2 auf Verlangen des **EIU**.

2.5 Sicherheitsleistung

2.5.1 Das EIU macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen.

2.5.2 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des **Zugangsberechtigten** können insbesondere bestehen

- bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung,
- bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes oder
- bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Eisenbahninfrastruktur

- 2.5.3 Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe eines in den kommenden drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes. Lässt sich ein für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtendes Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf die Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden durchschnittlichen Monatsentgeltes abzustellen.
- 2.5.4 Die Sicherheitsleistung kann gemäß **§ 232 BGB** oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden.
- 2.5.5 Kommt das **EVU** dem nach Maßgabe von Punkt 2.5.1 bis 2.5.4 in Textform geäußerten Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 10 Tagen nach, ist das **EIU** ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht worden ist.
- 2.5.6 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.

3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.
- 3.1.2 Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die im **Allgemeinen** und **Besonderen Teil** der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorschriften des **EIU**.

Eisenbahninfrastruktur

- 3.1.3 Alle weiteren Informationen, die für die Benutzung der Serviceeinrichtung erforderlich sind, stellt das **EIU** dem **EVU** zur Verfügung. Das **EVU** kann die zur Verfügung gestellten Informationen vervielfältigen.
- 3.1.4 Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den vom **EIU** auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mündlich erteilten betrieblichen Weisungen bzw. nach den erstellten Unterlagen, die dem **EVU** übergeben worden sind.

3.2 Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen

- 3.2.1 Die formalen und inhaltlichen Vorgaben für Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen richten sich nach den im **Besonderen Teil** der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorgaben.
- 3.2.2 Ist ein Antrag unvollständig oder sonst mit Mängeln behaftet, fordert das **EIU** fehlende oder berichtigende Angaben unverzüglich nach. Ein Zugangsrecht zu einer Serviceeinrichtung besteht nur bei Vorlage vollständiger und mangelfreier Antragsunterlagen durch den Zugangsberechtigten beim Betreiber der Serviceeinrichtung.

3.3 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

- 3.3.1 Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, geht das **EIU** im Rahmen des **§ 13 ERegG** mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:
- 3.3.1.1 Das **EIU** nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen **Zugangsberechtigten** zugleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
- 3.3.1.2 Das **EIU** kann abweichend von Pkt. 3.3.1.1 einzelnen von einem Konflikt betroffenen **Zugangsberechtigten** Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen

Eisenbahninfrastruktur

abweichen. Das EIU muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen **Zugangsberechtigten** aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.

3.3.1.3 Kann eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden, weist das EIU auf ihm bekannte tragfähige Varianten hin. Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach § 13 Abs. 3 ERegG. Die Kriterien nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 ERegG befinden sich im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen.

3.3.2 Ein Zugangsberechtigter, dessen Antrag ganz oder teilweise abgelehnt werden soll, kann innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der beabsichtigten ablehnenden Entscheidung (§ 13 Abs. 4 Satz 1 ERegG) Beschwerde bei der Regulierungsbehörde einlegen (§ 13 Abs. 5 Satz 1 ERegG).

4 Nutzungsentgelt

4.1 Bemessungsgrundlage

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtung und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze des **EIU**.

4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen des **EIU** eingeräumte Entgeltnachlässe hat der **Zugangsberechtigte** auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch das **EIU**.

Eisenbahninfrastruktur

4.3 Umsatzsteuer

Die vom **Zugangsberechtigten** nach den Entgeltgrundsätzen des **EIU** zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

4.4 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat der **Zugangsberechtigte** auf seine Kosten grundsätzlich binnen zwei Wochen nach Zugang der Rechnung auf ein vom **EIU** zu bestimmendes Konto zu überweisen. Das **EIU** kann im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen Regelungen über Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen vorsehen.

4.5 Aufrechnungsbefugnis

Die **Vertragspartner** können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1 Grundsätze

- 5.1.1 Die **Vertragsparteien** verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere **Vertragspartei** so gering wie möglich hält.
- 5.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die **Vertragsparteien** gegenseitig und unverzüglich alle

Eisenbahninfrastruktur

notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.

5.1.3 Die **Vertragsparteien** benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.2 Information zu den vereinbarten Nutzungen

5.2.1 Das **EIU** stellt sicher, dass der **Vertragspartner** zumindest über folgende Umstände zeitnah informiert wird:

- a) den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des **EVU** auswirken können (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
- b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des **Zugangsberechtigten** von Bedeutung sein können.

5.2.2 Das **EVU** stellt sicher, dass das **EIU** zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

- a) die Zusammensetzung des Zuges (z.B. Länge, Zugmasse, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),
- b) etwaige Besonderheiten (z.B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß **GGVSEB/RID** und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen),
- c) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen).

Eisenbahninfrastruktur

5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

- 5.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich das **EIU** und das **EVU** gegenseitig und unverzüglich. Das **EIU** unterrichtet das **EVU** umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.
- 5.3.2 Die **Vertragsparteien** verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht zeitnah, es sei denn, eine unmittelbare Beseitigung ist unzumutbar.
- 5.3.3 Zur Beseitigung der Störung wendet das **EIU** die Regelungen an, die bei ihm für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind als Bestandteile der Nutzungsbedingungen für das **EVU** verbindlich.
- 5.3.4 Zur Beseitigung der Störung kann das **EIU** innerhalb der Serviceeinrichtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen soll das **EIU** die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens gemäß Punkt 3.3 und die dort vorgesehenen Vorrangregelungen anwenden.
- 5.3.5 Das **EVU** hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegen gebliebene Züge). In jedem Falle ist auch das **EIU** jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Züge). Zu diesem Zweck können dazu legitimierte Betriebsbedienstete des **EIU** – soweit möglich nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen – Fahrzeuge des **EVU** betreten, bedienen, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich mitfahren und dem Personal des **EVU** fachliche Weisungen erteilen.

Eisenbahninfrastruktur

Das Personal des **EVU** hat den Weisungen der **EIU-Verantwortlichen** Folge zu leisten.

5.3.6 Das **EIU** hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen), zeitnah zu beseitigen.

5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Das **EIU** hat auf seinem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das **EVU** seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale des **EIU-Fahrzeuge** des **EVU** betreten und dem Personal des **EVU** Weisungen erteilen. Das Personal des **EVU** hat den Weisungen Folge zu leisten.

5.5 Mitfahrt im Führerraum

5.5.1 Das **EIU** bzw. seine von ihm dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des **EVU** mitfahren.

5.5.2 Die Mitfahrt für das diensthabende EIU-Personal erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.

5.6 Veränderungsmaßnahmen bei der Eisenbahninfrastruktur

Das **EIU** ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der **Zugangsberechtigten** zu verändern. Über geplante Änderungen informiert es die **Zugangsberechtigten** zeitnah. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

Eisenbahninfrastruktur

5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

- 5.7.1 Das **EIU** führt Instandhaltungs- und Baumaßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des **EVU** so gering wie möglich gehalten werden.
- 5.7.2 Etwaige Nutzungseinschränkungen von Serviceeinrichtungen aufgrund vorhersehbarer Instandhaltungs- und Baumaßnahmen ergeben sich aus dem **Besonderen Teil** der Nutzungsbedingungen. Für Abweichungen von der vereinbarten Nutzung gilt Punkt 6.5.
- 5.7.3 Das **EIU** kann Instandhaltungs- und Baumaßnahmen, die aus Gründen der Sicherheit des Betriebes keinen Aufschub dulden, jederzeit durchführen. Es informiert das **EVU** über die Auswirkungen auf dessen Betriebsabwicklung unverzüglich, z.B. in Textform oder durch Veröffentlichung im Internet.

6 Haftung

6.1 Grundsatz

- 6.1.1 Jede **Vertragspartei** haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen (**AT/ BT**) keine davon abweichenden Regelungen enthalten.
- 6.1.2 Die **Vertragsparteien** haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die **Vertragsparteien** einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der **Vertragspartner** regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.

6.1.3 Im Verhältnis zwischen **EIU** und **EVU** wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von **10.000 Euro** übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind. Das **EIU** kann im **Besonderen Teil** seiner Nutzungsbedingungen zur Höhe des Haftungsausschlusses eine abweichende Regelung treffen.

6.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – **§ 13 HPfIG** gelten entsprechend.

6.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der **Mitarbeiter** geht nicht weiter als die Haftung der **Vertragsparteien**. Die persönliche Haftung der **Mitarbeiter** gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf **Mitarbeiter** der jeweils haftenden **Vertragspartei** ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden beim **EIU** oder bei **Dritten** verursacht hat, haften beide **Vertragsparteien** zu gleichen Teilen. Wenn weitere **EVU** die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein **EVU** nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden **Beteiligten** aufgeteilt.

Eisenbahninfrastruktur

- c) Der hiernach auf die **EVU** insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten **Vertragspartei**, sofern zwischen den **Parteien** auf der Grundlage von Regelungen im **Besonderen Teil** der Nutzungsbedingungen nichts anderes vereinbart ist. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie gesetzlich vorgesehene Minderungsrechte bleiben hiervon unberührt.

7 Gefahren für die Umwelt

7.1 Grundsatz

Das **EVU** ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen. Für das zwischenzeitliche Abstellen von Gefahrgütern in Bahnwagen bzw. Tankcontainern gelten die besonderen Regelungen des Betreibers der Serviceeinrichtung ([siehe Kap. 3.4 NBS-BT](#)).

7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des **EVU** oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom **EVU** verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das **EVU** unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstel-

Eisenbahninfrastruktur

le des **EIU** zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des **EVU** für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z.B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen des **EIU** notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

7.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch das **EVU** – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst das **EIU** die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende **EVU**. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

7.4 Ausgleichspflicht zwischen EIU und EVU

Ist das **EIU** als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das **EVU** – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das **EVU** die dem **EIU** entstehenden Kosten. Hat das **EIU** zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.